

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskindergarten St. Martin

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr.....	1
2. Ferien und Schließtage	2
3. Tägliche Öffnungszeit.....	2
4. Bedarfserhebung	3
5. Aufnahme in den Kindergarten.....	3
6. Kindergartenpflicht.....	4
7. Abmeldung.....	4
8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE	4
9. Suspendierung.....	5
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	5
11. Pflichten der Eltern	5
12. Pflichten des Rechtsträgers.....	7
13. Sehtest im Kindergarten	7
14. Sonstiges	7
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen.....	7

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Die Gemeinden der Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen haben gemeinsam mit der Pfarrcaritas die Betreuungsmöglichkeiten auf 50 Öffnungswochen jährlich ausgeweitet. In den Weihnachtsferien ist der Kindergarten geschlossen. In der 3. bis 8. Ferienwoche der Sommerferien wird die Betreuung nicht zwingend im Stammkindergarten durchgeführt. Die Betreuung kann in diesem Zeitraum auch in einem anderen Kindergarten der Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen durchgeführt werden. Die Betreuung wird in oben angeführtem Zeitraum von qualifiziertem Personal durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben. Genauere Informationen dazu werden rechtzeitig im Zuge der Bedarfserhebung im Herbst bekanntgegeben. Änderungen vorbehalten. Eltern werden bei einer Änderung rechtzeitig informiert.

2. Ferien und Schließtage

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Fixe Schließtage an denen die KBBEs geschlossen sind:

- a. Die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2025 bis 06. Jänner 2026
 - b. Karfreitag, 03.04.2026
 - c. Freitag, 05.06.2026 nach Fronleichnam
2. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“. Die Eltern werden hierzu jeweils vor den schulfreien Tagen im Oktober/Februar/März/Mai eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit. Während dieser Zeiten ist es nicht immer möglich, das für die Kinder vertraute Personal zur Verfügung zu stellen. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	17:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	17:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	17:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	16:30 Uhr

2

3.2 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt. Alle Kinder die nicht zum Mittagessen angemeldet sind sollen aus organisatorischen Gründen bis spätestens 12:00 Uhr abgeholt werden.

3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.3. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.

3.5. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 bis spätestens 13:00 abgeholt werden.

3.6. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

3.7. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung für das darauffolgende Kindergartenjahr

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

5. Aufnahme in die KBBE

5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils im Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr über einen Link auf der Homepage der Gemeinden Gallneukirchen/Engerwitzdorf zu erfolgen.

5.3. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Kindergarteneinstieg über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Aktueller Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung,
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Für Kinder unter 3 Jahren oder Schulkinder: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginnes gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

5.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

5.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

- 5.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

- 6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- 6.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur quartalsweise zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.

10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern

11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:

- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
- Darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
- Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung

11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder per E-Mail zu erfolgen.

11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack-Tasche (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 11.7. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aufsichtspflicht der Eltern siehe Punkt 12.4.
- 11.10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. In den Hauptferien von der 3. bis 8. Ferienwoche wird kein Bustransport durchgeführt. Nähere Details zum Bustransport werden zu Betreuungsbeginn mitgeteilt. Informationen zum Kostenersatz für die Begleitperson entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Tarifordnung.
- 11.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung wird der Gastbeitrag an die Eltern verrechnet. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde**. Der Betreuungsvertrag endet bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Gallneukirchen/Engerwitzdorf mit Ende des Arbeitsjahres.
- 11.12. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 11.13. Mit der Anmeldung zum Mittagessen erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

7

14. Sonstiges

- 14.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden (zb. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)
- 14.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 14.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarten oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.